

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 9

Freitag, 3. März

1922

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung über die Schulentlassungsfeier. — Religionsprüfungen in den Volksschulen. — Berichtigung. — Exerziten im Kloster Untermarchtal. — Anlage von Geld bei der Kathol. Pfarrprüfendekasse. — Postgebühren. — Pfründeauschreiben. — Versezungen. — Sterbfall.

Erzbischöfliche Verordnung

über

die Schulentlassungsfeier.

An die Pfarrämter und Kuratien
der Erzdiözese.

Auf der Diözesansynode wurde die Einführung einer kirchlichen Schulentlassungsfeier eingehend beraten und deren Wichtigkeit und Wert allgemein anerkannt. Als Gründe und Ziele dieser Feier wurden geltend gemacht:

- a) die Rücksicht auf die weltliche Schulentlassungsfeier;
- b) die gute Disposition der Abgangsschüler für die religiös-sittlichen Fragen in Verbindung mit dem künftigen Lebensberuf;
- c) die Festigung gegenüber den drohenden Gefahren für Glaube und Tugend;
- d) die Aufnahme in kirchliche Jugendvereine;
- e) die Verbindung der Familie mit dem kirchlichen Leben.

Wir geben den von der Synode gefaßten Beschlüssen unsere Zustimmung und verordnen:

1. In allen Pfarreien und Kuratien der Erzdiözese soll bei der Schulentlassung eine eigene religiöse Feier nach entsprechender didaktisch-ästhetischer Vorbereitung stattfinden.

2. Da wegen der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung nicht möglich ist, geben wir für die religiöse Schulentlassung folgende Richtlinien:

a) Für die didaktische Vorbereitung:

In der letzten Schulklassen sollen 6—8 Schulstunden zu entsprechenden Belehrungen (kurzgefaßte Lebenskunde) benützt werden. Wo es die Verhältnisse gestatten, kann ein kurzer Sonderunterricht erteilt werden.

b) Für die ästhetische Vorbereitung:

Auf die ästhetische Vorbereitung ist das Hauptgewicht zu legen. Sie soll in 5—6 religiösen Vorträgen (Exer-

zitenwahrheiten) und in einer Lebensbeicht mit Gelegenheit bei fremden Beichtvätern bestehen.

c) Die kirchliche Feier

kann zwischen dem Passions- und Weihen Sonntag stattfinden. Sie besteht in der Erneuerung des Taufgelübdes, dem Weihegebet, Priestersegnen, Predigt und Generalkommunion in Verbindung mit einer Stillmesse oder feierlichem Hochamt.

Für die Feier ist das nachstehende Formular zu benützen. Sonderdrucke zur Einlage in das Rituale und zum Gebrauch für die Kinder können von der Dilger'schen Buchdruckerei bezogen werden.

3. Von großer Bedeutung ist die Teilnahme der Eltern, Lehrer und Erzieher an der kirchlichen Entlassungsfeier. Deshalb sollen diese zur Feier besonders eingeladen werden.

Am Nachmittag oder Abend kann eine weltliche Feier für Eltern und Schüler (Eltern- oder Gemeindefeier) abgehalten werden.

Wir verweisen die Seelsorger auf folgende Literatur:

1. Oberrheinisches Pastoralblatt 1918 Nr. 1 und 2: „Die seelsorgerliche Vorbereitung der Jugend auf die Schulentlassung“ von Dr. B. Jauch (mit reicher Literaturangabe).
2. Dasselbe Thema von R. Mosterts, Generalpräses der kath. Jugendvereinigungen Deutschlands, Düsseldorf, Generalsekretariat der K. J. = V.
3. Dr. Karl Nieder: Praktische Anleitung zur Schulentlassungsfeier, Verlag Bonndorfer Volksblatt, neu erschienen.
4. Christliche Lebenskunde für das letzte Jahr vor der Schulentlassung von Propst Haeling von Lanzenauer, Bochum im Korrespondenzblatt für kath. Jugendpräses 3.—4. Heft 1922, Düsseldorf, Schadowstraße 54.
5. Gebetbücher mit Belehrungen: Jos. Könn: Aufwärts! P. Coelestin Muff: Hinaus ins Leben! Benziger, Waldshut. P. F. Dröder O. M.: Durch Jugend und Leben. Dülmen i. W.
6. Dr. F. Imle: Nun geh mit Gott! Lebensworte für junge Mädchen. Karl Ohlinger, Mergentheim.

7. Die Zierde der Jugend von P. Jan. Grewe O. F. M. Hausen-Verlagsgesellschaft Saarlouis.
8. Junge Helden von Hardy Schilgen S. J. Jos. Bercker, Revelaer.
9. Jos. Könn: Sei stark! Ein Weckruf zum Leben und Tu es nicht! Gemischte Ehen, Benziger & Co., Waldshut.
10. Zur Verbreitung unter den Schülern: Am Scheideweg und Ins Leben. Vergl. Anzeigblatt 1921 S. 87.
11. Zur Berufsberatung: Erwerbsberuf für schul-entlassene Knaben und Mädchen von Lehrer Richard, Verlag Fredebeul und Komen, Essen.

Freiburg, 24. Februar 1922.

† Carl, Erzbischof.

Ritus der kirchlichen Feier.

Vorbemerkung:

Die Entlassungsschüler können von dem Schul- oder Rathaus in Prozession abgeholt werden.

Unter Glockengeläute und feierlichem Orgelspiel zieht die Prozession in die Kirche ein; die Schüler stellen sich (mit brennenden Kerzen) vor dem Altar auf. Der Kirchenchor oder die Gemeinde singt ein passendes Lied (Magnifikat Nr. 38; 172; 218).

Nach dem Lied betet oder singt der Priester:

- V. Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn.
 R. Der Himmel und Erde erschaffen hat.
 V. Geleite mich, o Herr, auf Deinem Wege.
 R. Und ich will wandeln in Deiner Wahrheit.
 V. O Herr, erhöre mein Gebet.
 R. Und laß mein Rufen zu Dir kommen.
 V. Der Herr sei mit euch.
 R. Und mit deinem Geiste.

Lasset uns beten!

Himmlicher Vater, allmächtiger Gott, der Du in uns das Wollen und Vollbringen wirkst nach Deinem Wohlgefallen, wir bitten Dich: Schau huldvoll auf diese in Ehrfurcht und Liebe vor Deinem Altare versammelte Jugend(schar). Nimm gnädig an ihr Bekenntnis des Glaubens und ihr Gelöbniß der Treue; vollende, stärke und festige sie in ihrer Bestimmung zur ewigen Herrlichkeit durch Jesus Christus, Deinen Sohn, unsern Herrn, der mit Dir lebt und regiert in Einigkeit des hl. Geistes Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. R. Amen.

Der Priester hält mit folgenden oder ähnlichen Worten an die Kinder eine Ansprache.

Geliebte in Christo dem Herrn versammelte Kinder!

Ein ernster, entscheidender Augenblick ist für euch gekommen. Ihr steht am Scheidewege eines neuen Lebensabschnittes. In diesen Tagen nehmt ihr Abschied von euren Kinderjahren. Bisher haben treubeforgte Eltern euch behütet. Erfahrene Seelsorger und wohlgesinnte

Lehrer standen euch zur Seite. Sie zeigten euch den Weg der Tugend. Sie mühten sich in langer, schwerer Sorge, daß euch an Leib und Seele nichts gebrach. Voll Dankbarkeit schaut ihr zurück [auf eure goldenen Kinderjahre, da Gottes Huld und Gnade euch bewahrte. In heiliger Stunde wollt ihr heute eurem Gott und euren Eltern, euren Lehrern und Erziehern danken für alles, was sie in Liebe und Treue an euch getan haben.

Mit Recht ist heute euer junges Herz voll Freuden, daß ihr das erste Ziel in eurem Leben glücklich erreicht habt. Ihr seid erfüllt mit froher Hoffnung für die Zukunft. Aber noch fehlt euch die Erfahrung des reifen Alters. Noch kennt ihr nicht die Klippen, die euch drohen. Noch kennt ihr nicht die rauhe, harte Welt.

Eure Eltern und wir eure Seelsorger und Lehrer kennen die Gefahren, die euch jetzt in großer Zahl umlauern. Es sind die Feinde in der eigenen Brust. Die Leidenschaften werden wachsen. Von außen kommen Verführer in Wort und Schrift und Bild, die euch das kostbare Gut des Glaubens und der Tugend rauben und euch auf Wege locken wollen, die ins Verderben führen.

In mütterlicher Sorge um euer Glück auf Erden, um euern Herzensfrieden und euer ewiges Heil hat euch unsere heilige Kirche in diesen Tagen auf die neue Zeit vorbereitet. Sie hat euch das Auge geschärft für die verborgenen Klippen und Gefahren; sie hat euch neu gestärkt zum Kampfe gegen alle Feinde eures Heils; sie hat euch froh und stark gemacht im heiligen Glauben; sie hat euch den Segen der Gebote Gottes gezeigt. Vergeßt nie die Stunden, in denen ihr als Kinder Gottes so glücklich waret! Vertraut stets auf den, der die Lilien des Feldes kleidet und für die Vögel des Himmels sorgt.

Durch eine gute Lebensbeichte habt ihr eure Kinderjahre vor Gott und eurem Gewissen von den Sünden gereinigt. Ihr seid fest entschlossen, alle Tage eures Lebens in dem gnadenreichen Licht des wahren Glaubens zu wandeln und nicht zu weichen von dem sicheren Wege der Gebote Gottes und der Kirche. „Bewahret stets den Glauben und ein gutes Gewissen!“ (1. Tim. 1, 9).

Wie am Tag der ersten heiligen Kommunion seid ihr heute geschart um euren auf dem Altar verborgenen Gott und Heiland, um vor vielen Zeugen: euren Eltern und Lehrern, euren Seelsorgern und der ganzen Pfarrgemeinde das Gelöbniß des Glaubens zu erneuern und euer junges Leben dem Dienste Gottes zu weihen. Ich weiß: Es ist euch ernst mit diesem Entschlusse. Gott der Herr möge euern guten Willen segnen!

Antwortet nun mit aufrichtigem Herzen, im Vertrauen auf Gottes Gnade und mit fester Entschlossenheit auf die Fragen, die ich als Priester Gottes an euch richte!

Erneuerung des Taufgelübdes:

Glaubt ihr alles, was Gott geoffenbart hat und durch die heilige katholische Kirche zu glauben lehrt?

R. Wir glauben.

Glaubt ihr an Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer des Himmels und der Erde, der mit seiner Macht und Weisheit, mit seiner Güte und Gerechtigkeit die ganze Welt und die Geschicke der Menschen lenkt und leitet?

R. Wir glauben.

Glaubt ihr an Jesus Christus, den eingeborenen Sohn Gottes, der für uns Mensch geworden ist und allen Menschen Wahrheit und Erlösung gebracht hat?

R. Wir glauben.

Glaubt ihr an den heiligen Geist, der vom Vater und Sohn ausgeht, der in der Kirche Gottes waltet und als Gnadenspender in den Herzen der Gerechten wohnt?

R. Wir glauben.

Glaubt ihr an die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, die durch den Beistand des heiligen Geistes in der Glaubens- und Sittenlehre nicht irren und niemals von der Macht der Hölle überwältigt werden kann?

R. Wir glauben.

Gelobt ihr, daß ihr stets treue Kinder der katholischen Kirche sein und bleiben und nach ihren Lehren und Vorschriften leben wollt?

R. Wir geloben es.

Gelobt ihr, daß ihr die Sünde meiden, nach Tugend und standesgemäßer Vollkommenheit streben wollt?

R. Wir geloben es.

Gelobt ihr, daß ihr eure Christen- und Standespflichten immer gewissenhaft erfüllen wollt?

R. Wir geloben es.

Wollt ihr euer ganzes Leben Gott und seinem heiligen Dienste weihen?

R. Wir wollen es.

Wollt ihr dieses euer Gelöbniß im Vertrauen auf den Beistand Gottes und die Fürbitte der allerheiligsten Jungfrau Maria, der heiligen Schutzengel und eurer heiligen Patrone bis zu euerm Tode halten?

R. Wir wollen es.

Nun kniet nieder, danket Gott von Herzen, weihet ihm euer Leben und bittet um seine Hilfe und seinen Schutz!

Dank-, Weihe- und Schutzgebet:

Mein Herr und Gott! — Ich stehe jetzt an einem wichtigen Scheideweg meines Lebens — ich nehme Abschied von meinen Kinderjahren.

O gütigster Vater! — Du hast mir von der heiligen Taufe an bis heute — überreiche Gnaden geschenkt — und unzählige Wohltaten erwiesen. — Ich danke Dir dafür von ganzem Herzen.

Du hast mir in meinen Eltern und Erziehern — in meinen Seelsorgern und Lehrern — treu besorgte Lebensführer gegeben. — Sie haben mich gelehrt und angeleitet, — Dich zu erkennen, — Dich zu lieben, — und Deine Gebote zu halten. — Ich danke Dir und ihnen für alles Gute, — was ich empfangen habe. O Gott! — Du bist mein Schöpfer und Herr, — mein Heiland und Erlöser, — mein letztes Ziel und meine Seligkeit. — Deine gütige Offenbarung lehrt mich die untrügliche Wahrheit, — Deine weisen Gebote zeigen mir den sichern Weg zum Himmel, — Deine überreiche Gnade gibt mir übernatürliches Leben und helfende Kraft. — Ich gelobe Dir, — Deine Lehre fest zu glauben, — Deine Gebote treu zu beobachten, — Deine Gnade sorgfältig zu bewahren.

Ich weihe Dir heute mein ganzes Leben. — Keusch und rein will ich bleiben, — feststehen in allen Versuchungen und Gefahren, — mich fernhalten von glaubens- und sittenlosen Menschen, — furchtlos meinen Glauben bekennen, — tapfer kämpfen den guten Kampf bis zu meinem Lebensende. — Jesus, Dir lebe ich, — Jesus, Dir sterbe ich, — Jesus, Dein will ich sein im Leben und im Tode.

O Gott, Spender aller Gnaden! — Mit Demut und Vertrauen bitte ich Dich, — stehe mir bei und stärke mich, — damit ich meine Vorsätze halten kann! — Vollende das gute Werk, das Du heute in mir begonnen hast!

Heilige Maria, Mutter Gottes, — sei auch meine Mutter, — breite aus den Mantel deines mütterlichen Schutzes, — laß mich darunter sicher stehen — alle Tage meines Lebens — und besonders in der Stunde meines Todes!

Heiliger Schutzengel, alle heiligen Schutzpatrone — begleitet mich in meinem Leben — und führt mich sicher an meinem letzten Scheideweg — zu meinem ewigen Lebensziel. Amen.

Schlussgebet und Segen des Priesters.

Lasset uns beten!

O Allmächtiger, ewiger Gott! Sieh gnädig herab auf diese junge Christenschar, Deine Kinder! Du hast sie in Deiner Vatergüte erschaffen, durch das kostbare Blut Deines Sohnes erlöst und durch die Gnade des heiligen Geistes geheiligt. Schütze und bewahre sie vor allem Bösen, heilige sie in Deiner Wahrheit; führe sie in Deiner Weisheit; stärke sie mit Deiner Kraft!

Heilige Maria Mutter Gottes, heiliger Josef, ihr Engel Gottes und ihr Heiligen des Himmels! Bittet für sie; begleitet und schützet sie!

Es segne und bewahre euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist! Amen.

Wenn die Kinder ihre Plätze in den Bänken eingenommen haben, singen sie das Lied: Ich will Dich lieben (Magnifikat Nr. 221, Strophe 1, 2 und 8) oder Meinen Jesum laß ich nicht (Magnifikat Nr. 264).

Nach dem Lied folgt die Predigt und die hl. Messe oder das Hochamt mit der Generalkommunion der Kinder. Die ganze Feier schließt mit dem Te deum.

(Ord. 14. 2. 1922 Nr. 1852)

Religionsprüfungen in den Volksschulen.

Infolge der Neuordnung der Religionsprüfungen an den Volksschulen erhalten einzelne §§ der Dienstweisung für die Pfarrgeistlichen und Schulinspektoren vom 5. Juli 1888 eine neue Fassung und zwar:

§ 14. Alljährlich findet gegen Ende des Schuljahres eine Religionsprüfung durch den Erzb. Schulinspektor statt.

An Stelle dieser ordentlichen Prüfung kann eine außerordentliche durch ein Mitglied der Kirchenbehörde treten.

Die amtliche Prüfung soll in einem Jahre eine eingehende sein, im andern Jahre kann sie einfacher gestaltet werden und mehr den Charakter eines Schulbesuches haben.

Die Prüfung wird am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel verkündet; die Mitglieder des Stiftungsrates und der Ortsschulbehörde sollen zur Teilnahme eingeladen werden.

§ 15. Für die Religionsprüfung ist vom Pfarramt ein nach dem von uns genehmigten Formular der „Badenia“ gefertigter Vorbericht 6 Wochen vor Schulschluß an den Erzb. Schulinspektor einzusenden.

Wird die Religionsprüfung schon vorher angefertigt, so ist dieser Bericht auf den vom Schulinspektor festgesetzten Zeitpunkt vorzulegen. Dem pfarramtlichen Bericht ist ein von den Religionslehrern aufgestelltes Verzeichnis des behandelten Lehrstoffes mit Angabe der wöchentlichen Unterrichtsstunden (Biblische Geschichte, Katechismus, Bibellesen, Kirchengesang) anzuschließen.

Um unnötigen Papierverbrauch zu verhüten und die Akten zu vereinfachen, sollen diese Angaben von allen Religionslehrern auf einem Halb- oder Ganzbogen gemeinschaftlich eingetragen werden. Geeignete, von uns genehmigte Formulare sind im Verlag „Badenia“ in Karlsruhe erschienen.

In dem Lehrstoffverzeichnis genügt die Angabe des Klassen- bzw. Turnuspensums nebst Anfangs- und Schlußnummer der durchgenommenen Lehrstücke. Nicht behandelte Nummern sollen besonders aufgezählt werden. Die Ueberschriften sind wegzulassen. Jeder Religionslehrer bescheinigt seine im Verzeichnis gemachten Angaben durch Unterschrift.

Ein Namensverzeichnis der Schüler oder der Erstkommunikanten ist nicht beizulegen. Im pfarramtlichen

Bericht ist anzugeben, wie viele Kinder im 10., 11., 12., 13. und 14. Lebensjahre zum ersten Male kommunizieren. § 19 fällt weg.

§§ 22 und 25. Für die Bornahme der Prüfung erteilen wir folgende Anweisung:

1. Am Anfang der Prüfung sind die Kinder nach dem Gebet durch ein freundliches Wort zu ermuntern, damit sie Angstlichkeit und Befangenheit ablegen.

2. Bei der einfachen Prüfung (Schulbesuch) wird die Wahl des zu behandelnden Lehrstoffes den Religionslehrern überlassen; bei der eingehenden Prüfung gibt der Schulinspektor das Thema an, achtet aber darauf, daß der bestimmte Stoff vor nicht zu langer Zeit im Unterricht behandelt wurde.

3. Der Schulinspektor stellt auch selbst Fragen über einzelne Teile des Pensums, um sich über den Stand der Schule ein sicheres Urteil bilden zu können.

Er richtet sein Augenmerk besonders darauf, ob die Kinder die religiösen Wahrheiten recht erfaßt und verstanden haben. Er stellt keine zu hohen Anforderungen an die Gedächtnisarbeit. Wichtige Stellen der biblischen Geschichte, die Katechismusantworten, die vorgeschriebenen Gebete und 2 Liederstrophen sollen einigermaßen eingeprägt sein. Bei schwachbegabten Schülern wird er weitgehende Rücksicht walten lassen.

4. Während der Prüfung sollen tadelnde Bemerkungen über die Lehrmethode oder Verstöße gegen den Lehrplan usw. nicht gemacht werden.

5. In jeder Religionsklasse wird die Prüfung mit einer kleinen Ermahnung an die Kinder und einem Gebet oder Lied abgeschlossen.

6. Um über die Tätigkeit der Religionslehrer während des Schuljahres Aufschluß zu erhalten, wird der Schulinspektor im Wochenbuch die für den Religionsunterricht gemachten Einträge nachsehen.

7. Am Schluß der Religionsprüfung an einer Schule soll eine Konferenz mit den weltlichen Religionslehrern gehalten werden. Der Schulinspektor gibt ein Gesamturteil über den Stand der religiösen Unterweisung, macht auf wahrgenommene Fehler aufmerksam, erteilt entsprechende Anweisungen und Ratschläge und nimmt Wünsche oder Beschwerden entgegen. In dieser Aussprache können kleinere Beanstandungen erledigt werden, die dann im Prüfungsbescheid ganz unerwähnt bleiben.

Auch mit den geistlichen Katecheten soll eine Schlußaussprache stattfinden.

§ 26. Ueber das Ergebnis der Prüfung läßt der Schulinspektor binnen vier Wochen einen schriftlichen Bescheid an das Pfarramt ergehen.

Dieser Bescheid soll eine kurze Würdigung der kate-

thetischen Wirksamkeit der Geistlichen und Lehrer enthalten. Die Leistungen in den einzelnen Klassen werden nicht durch eine Note ausgedrückt, sondern allgemein gewertet. Wichtig ist ein Urteil über die Methode, den Lehrton, Befolgung des Lehrplans, Erreichung des Lehrziels, Vortrag der Gebete und Gesänge.

Die Eröffnung dieses Bescheides ist nur vom (bzw. von den) Geistlichen durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

Der Pfarrgeistliche hat von dem Bescheid eine Abschrift zu den Pfarrakten zu nehmen und diese bei der nächsten Prüfung vorzulegen.

Der den (die) Lehrer betreffende Teil des Bescheids ist in besonderer Ausfertigung dem zuständigen Kreis Schulamt zur Kenntnisnahme und Mitteilung an die Lehrer zu übermitteln.

Diese Mitteilung soll nur dem Lehrer oder durch den ersten Hauptlehrer (Oberlehrer) nur den Lehrern, nicht der Ortsschulbehörde gemacht werden.

Der von den Lehrern unterzeichnete Bescheid wird vom ersten Lehrer an den Schulinspektor zurückgesandt.

Der Schulinspektor kann der Ortsschulbehörde über den allgemeinen Stand der Schule Nachricht geben und dabei Beanstandungen ohne Namensnennung erwähnen.

Auf dem Bescheid des Schulinspektors dürfen von Geistlichen oder Lehrern keine Bemerkungen angebracht werden.

Mit der Namensunterschrift bestätigt der Religionslehrer nur die Eröffnung des Bescheides. Sollte er mit demselben nicht zufrieden sein, so kann er ein besonderes Schreiben der Rückgabe des Bescheids an den Schulinspektor beilegen.

§ 27 fällt weg.

§§ 28 und 29.

Bis längstens Ende Juli erstattet der Erz. Schulinspektor an uns einen Jahresbericht über den Stand der religiösen Bildung in den Schulen seines Bezirkes. Dem Bericht sind beizulegen: der pfarramtliche Bericht und der Vorbericht der Religionslehrer (Vergl. § 15). Diese Beilagen sind vom Schulinspektor sorgfältig zu prüfen, Beanstandungen zur Hervorhebung mit Farbstift zu unterstreichen.

Der Jahresbericht zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teil wird ein allgemeines Urteil über den Stand des Religionsunterrichts in allen geprüften Schulen gegeben.

Im zweiten Teile werden die einzelnen Schulen und Klassen besprochen. Auch hier sollte jeweils ein allgemeines Urteil über die Schule vorausgestellt werden.

Der Jahresbericht enthält eine kurze Zusammenfassung der Prüfungsbescheide an die Religionslehrer und soll so abgefaßt sein, daß die Kirchenbehörde darin über den Stand

des Religionsunterrichts an den einzelnen Schulen und über das katechetische Wirken der einzelnen Geistlichen und Lehrer jederzeit Aufschluß finden kann.

☒ Deshalb müssen alle Religionslehrer genannt und wenigstens kurz beurteilt sein.

Der Schulinspektor hat außer der von uns bewilligten Vergütung (Anzeigbl. 1920 S. 356) den Ersatz der Barauslagen zu beanspruchen, die auf die einzelnen Pfarreien im Verhältnis zur Anzahl der Schulen bzw. Schulklassen zu verteilen sind.

Freiburg, 14. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 25. 2. 1922 Nr 2607.)

Berichtigung.

In der Fasten-Verordnung für das Jahr 1922/23 Ziffer III Abs. 2 (Erzb. Anzeigblatt S. 145) sind die Worte „mit Ausnahme des Karfreitags“ zu ersetzen durch die Worte „an allen Tagen“.

Bez. der Dispensgewalt verweisen wir auf C. I. C. can. 1245.

Die Beichtväter haben wie bisher die Vollmacht, ihre Beichtkinder in geeigneten Fällen vom Fastengebot zu dispensieren.

Freiburg, 25. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 28. 2. 1922 Nr 2068.)

Exerzitien im Kloster Untermarchtal.

1. Für Mittelschüler bes. „Neudeutschland“ :
vom 13. bis 17. April.
2. Für Lehrerinnen: vom 24. bis 28. April.
3. Für Priester:
 - a) Vom Morgen (6 Uhr) des 7. August bis zum Morgen des 12. August (fünftägige),
 - b) vom Abend (8 Uhr) des 16. August bis zum Morgen des 25. August (achtägige),
 - c) vom Abend des 4. September bis zum Morgen des 8. September,
 - d) vom Abend des 18. September bis zum Morgen des 22. September.

Anmeldungen sind an die Exerzitienleitung des Klosters Untermarchtal zu richten.

Freiburg, 28. Februar 1922.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. N. 22. 2. 1922 Nr 4191.)

Anlage von Geld bei der Kath. Pfarrpfündekasse.

Zur Geschäftsvereinfachung und Portoersparnis wird die Bekanntmachung obigen Betreffs vom 11. Juni 1919 Nr. 16028, Erz. Anzeigebblatt 1918/20. Seite 241, mit Wirkung vom 1. April 1922 an wie folgt geändert.

1. Die Pfarrpfündekasse wird die Nachrichtschreiben über Änderungen im Stande der Guthaben kirchlicher Rechtspersonen nur noch halbjährlich, je auf 1. Oktober und 1. April, erstmals auf 1. Oktober 1922, bezw., wenn innerhalb eines solchen Halbjahres Änderungen nicht eintreten, auf denjenigen dieser Termine, der den nächsten Änderungen folgt, zufertigen. Wenn jedoch vor 1. Juli und 1. Januar Einzeleinlagen von mehr als 1000 M. gemacht werden, werden Nachrichtschreiben auch auf diese Zeitpunkte erteilt. In beiden Fällen werden die Nachrichtschreiben alle bis zu ihrer Ausstellung eingetretenen Änderungen im Stande der Guthaben der Einleger enthalten und, wie bisher, den neuesten Stand der Guthaben angeben.

2. Davon, daß uns Nachrichtschreiben der Pfarrpfündekasse über Einlagen für Ortsstiftungen und Kirchengemeinden, deren Vermögen von uns unter Mitwirkung dieser Kasse verwaltet und verrechnet wird, zugegangen sind, erhalten die Stiftungsräte und Pfarrämter von uns nur noch dann Nachricht, wenn es sich um von ihnen einbezahlte Beträge von über 1000 M. oder um Zustiftungen, die unserer Genehmigung bedürfen, oder um heimbezahlte Hypothekendarlehen handelt.

3. Nachweise gemäß § 44 der erwähnten Bekanntmachung werden nur noch für Ortsstiftungen und Kirchengemeinden unter stiftungsrätlicher Verwaltung und auch für diese Rechtspersonen nur noch auf Schluß ihrer Rechnungsperiode — erstmals auf Schluß der laufenden Rechnungsperiode — ausgestellt. Auch wird die Ausstellung in einfacherer und übersichtlicherer Form — ähnlich der der Auszüge aus den Büchern der Sparkasse — erfolgen.

Diese Änderungen machen es noch dringender notwendig, daß die Vorschriften des § 15 der erwähnten Bekanntmachung genau befolgt und die postamtlichen Bescheinigungen über Geldeinzahlungen an die Pfarrpfündekasse sorgsam verwahrt werden. Auf die Haftpflichtbestimmung des § 15 der Bekanntmachung wird noch besonders hingewiesen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. N. 10. 2. 1922 Nr 4580.)

Postgebühren.

Nach den ab 1. Januar 1922 im Postverkehr geltenden Gebührensätzen werden nacherhoben:

- a) für unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten das doppelte des Fehlbetrags (mindestens 50 M.);
- b) für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und Postkarten der einfache Fehlbetrag nebst einem Zuschlag von 30 M.

Wir machen daher erneut darauf aufmerksam, daß alle Sendungen an den Katholischen Oberstiftungsrat, die Stiftungsverwaltungen, die Schaffnei und die Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse, sowie an die Erz. Bauämter zu reichend frei zu machen sind.

Den Erhebern der allgemeinen Kirchensteuer ist vorstehendes von den Stiftungsräten besonders zu eröffnen.

Karlsruhe, 10. Februar 1922.

Katholischer Oberstiftungsrat**Pfündeausschreiben.**

Bad. Rheinfelden, Dekanat Säckingen, mit einem Einkommen von etwa 3000 M. und Fahrtagsgebühren.
Für die Haltung des Vikars kommt die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse auf.

Freie Verleihung. Frist 14 Tage.

Oberwinden, Dekanat Waldkirch, mit einem Einkommen von etwa 2300 M. und Fahrtagsgebühren unter Auflage zur Haltung eines Vikars.

Freie Verleihung. Frist 14 Tage.

Versehungen.

20. Febr: Walter Großmann, Vikar in Ettenheim, i. g. E. nach Ballrechten;

28. „ Emil Glöckler, Vikar in Bisingen, i. g. E. nach Schonach.

Sterbfall.

23. Februar: Eduard Hamburger, Pfarrer a. D.

R. I. P.